
Datum: 09.02.2016
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: I-3 Wx 4/16
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2016:0209.I3WX4.16.00

Vorinstanz: Amtsgericht Düsseldorf

Tenor:

Die Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Geschäftswert: 5.000,-- €.

Gründe: 1

I. 2

Der Beteiligte zu 1. ist ein am 5. Oktober 1954 gegründeter Verein, der gemäß § 1 seiner Satzung in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 26. Februar 2011 eine Untergliederung des Beteiligten zu 2. ist, bei dem es sich wiederum um eine Untergliederung des Beteiligten zu 3. handelt. Die Satzungen der Beteiligten zu 2. und 3. sind für den Beteiligten zu 1. gemäß § 1 Satz 2 seiner Satzung verbindlich. Gemäß § 3 seiner Satzung bezweckt der Beteiligte zu 1. den Zusammenschluss der im Beteiligten zu 3. organisierten Camper, die nach § 4 der Satzung nur Mitglied des Beteiligten zu 1. werden können, wenn sie bereits die Mitgliedschaft beim Beteiligten zu 3. aufweisen. Dementsprechend sieht § 6 der Satzung vor, dass die Mitgliedschaft im Beteiligten zu 1. automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Beteiligten zu 3. endet. Mit der Austrittserklärung des Mitgliedes erlöschen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung alle Ansprüche gegen den Beteiligten zu 1. Darüber hinaus enthält die Satzung auszugsweise folgende Bestimmungen: 3

„§ 14: Vorstand 4

Der Vorstand besteht aus 5

1. Vorsitzender 6

2. Vorsitzender	7
Schriftwart	8
Kassenwart.	9
Die zuvor Genannten sind im Sinne des § 26 BGB der Vorstand. Sie vertreten den Club gerichtlich sowie außergerichtlich. Zur Vertretung befugt sind jeweils der 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende sowie ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich. [...].	10
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wieder-oder Neuwahl im Amt. [...].	11
§ 15: Clubausschuss	12
[...].	13
Der Clubausschuss wird vom Vorstand einberufen. [...]. Der Clubausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. [...].	14
Falls ein Vorstands- oder ein Clubausschussmitglied vorzeitig ausscheidet oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, kann der Clubausschuss einen Vertreter benennen.	15
Dieser Vertreter bleibt für die Zeit der Abwesenheit – längstens jedoch bis zur nächsten JHV – im Amt. [...].“	16
Änderungen der Satzung des Beteiligten zu 1. bedürfen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des Beteiligten zu 3. der Genehmigung durch den Vorstand des Beteiligten zu 2.	17
In der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2011 wurden die Mitglieder P. Z. als 1. Vorsitzende, S. N. als 2. Vorsitzender, M. M. als Kassenwart und R. S. als Schriftwartin zum Vorstand des Beteiligten zu 1. gewählt. Nachdem es zwischen der 1. Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern zu unüberbrückbaren Differenzen gekommen war, trat die 1. Vorsitzende am 11. Mai 2012 von ihrem Amt zurück, das in der Folgezeit zunächst unbesetzt blieb, bis in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung vom 2. März 2013 der bisherige 2. Vorsitzende S. N. zum neuen 1. Vorsitzenden gewählt wurde. In das dadurch frei gewordene Amt des 2. Vorsitzenden wählte die Jahreshauptversammlung das Mitglied E. S.. Die beiden anderen Vorstandsämter blieben unverändert. Die Eintragung der beiden neugewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister erfolgte am 13. August 2013.	18
Im Zusammenhang mit dem Zerwürfnis zwischen P. Z. und den übrigen Mitgliedern des im Jahre 2011 gewählten Vorstandes kam es auch zu erheblichen Spannungen zwischen den Beteiligten zu 1. und zu 2., die schließlich dazu führten, dass der am 2. März 2013 gewählte Vorstand des Beteiligten zu 1. die Vereinsmitglieder für den 10. Mai 2014 zu zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen einlud. Einziger Tagesordnungspunkt der zuerst veranstalteten Versammlung war der Austritt des Beteiligten zu 1. aus dem Beteiligten zu 3. mit Wirkung zum 31. Dezember 2014. Nachdem die außerordentliche Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag ohne Gegenstimme bei lediglich vier Enthaltungen zugestimmt hatte, begann die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neufassung der Satzung des Beteiligten zu 1. war, mit der eine Anpassung an die durch den Austritt aus dem	19

Beteiligten zu 3. veränderten Verhältnisse erreicht werden sollte. Auch insoweit stimmte die außerordentliche Mitgliederversammlung dem entsprechenden Antrag auf Neufassung der Satzung ohne Gegenstimme bei nur wenigen Enthaltungen zu.

Dem Votum der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung folgend kündigte der Vorstand mit Schreiben vom 11. Mai 2014 die „korporative Mitgliedschaft“ des Beteiligten zu 1. im Beteiligten zu 3. zum 31. Dezember 2014. Mit diesem Austritt sollte – wie durch die beschlossenen Satzungsänderungen dokumentiert – eine vollständige Loslösung des Beteiligten zu 1. aus den Strukturen des Beteiligten zu 3. verbunden sein. Der Beteiligte zu 3. bestätigte den Eingang des Kündigungsschreibens und wies darauf hin, dass der Beteiligte zu 1. ab dem 1. Januar 2015 keinerlei Hinweise, Zusatzbezeichnungen oder sonstige Zeichen mehr verwenden dürfte, die auf den Beteiligten zu 3. hindeuteten. Bis zum Ende des Jahres 2014 traten zudem auch der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sowie zahlreiche weitere Mitglieder des Beteiligten zu 1. aus dem Beteiligten zu 3. aus. 20

Mit Zwischenverfügung vom 15. Januar 2015 gab das Registergericht zwar zu erkennen, dass es von der Wirksamkeit des Austritts des Beteiligten zu 1. aus dem Beteiligten zu 3. ausging. Gleichzeitig wies das Registergericht den Beteiligten zu 1. jedoch darauf hin, dass die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung der Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden könne. Zur Begründung führte das Registergericht aus, die Neufassung der Satzung beinhalte auch eine Änderung des Vereinszwecks, der entgegen der gesetzlichen Regelung nicht sämtliche Vereinsmitglieder zugestimmt hätten. Zudem fehle es den beschlossenen Satzungsänderungen an der Zustimmung des Vorstands des Beteiligten zu 2., die gemäß § 14 Abs. 2 der für den Beteiligten zu 1. nach seinen eigenen Satzungsbestimmungen verbindlichen Satzung des Beteiligten zu 3. trotz des Austritts erforderlich gewesen sei. Schließlich sei die Satzungsänderung auch nicht ordnungsgemäß zur Eintragung angemeldet worden, da diese Anmeldung von S. N. und R. S. unterzeichnet worden sei, ersterer jedoch sein Vorstandsamt aufgrund seines Austritts aus dem Beteiligten zu 3. und damit zugleich auch aus dem Beteiligten zu 1. mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 verloren habe. 21

Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 wandte sich S. N. an das Registergericht und führte aus, er vertrete zwar eine abweichende Rechtsansicht, werde sich der Auffassung des Registergerichts jedoch beugen und ersuche daher um einen gerichtlichen Hinweis zur weiteren Vorgehensweise. In einer persönlichen Besprechung mit Vertretern des Beteiligten zu 1. am 19. Februar 2015 kam das Registergericht dieser Bitte nach und bekräftigte zunächst seine Ansicht, dass der Austritt aus dem Beteiligten zu 3. auch das Ende der Mitgliedschaft im Beteiligten zu 1. zur Folge habe und damit zugleich zum Verlust des Vorstandsamtes führe. Daher sei der Beteiligte zu 1. nicht mehr handlungsfähig, da er nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich wirksam vertreten werden könne, jedoch nur noch über ein gewähltes Mitglied verfüge, nachdem der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und der Kassenwart aus dem Verein ausgetreten seien. Diese Situation lasse sich indessen dadurch bereinigen, dass der Clubausschuss des Beteiligten zu 1. für die vakanten Vorstandspositionen Vertreter bestimme, die dem Verein noch als Mitglieder angehörten. Der auf diese Weise komplettierte Vorstand habe dann eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, bei der ein neuer Vorstand gewählt werden müsse. Ferner solle dort die im Jahre 2014 beschlossene Satzungsänderung insoweit wieder rückgängig gemacht werden, als dadurch der Vereinszweck betroffen gewesen sei. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Vereinszwecks könnten dann die übrigen Satzungsänderungen des Jahres 2014 nach Genehmigung durch den Vorstand des Beteiligten zu 2. durch den neugewählten Vorstand des Beteiligten zu 1. zur Eintragung in 22

das Vereinsregister angemeldet werden.

Aufgrund dieser Hinweise trat der Clubausschuss des Beteiligten zu 1. nach telefonischer Einladung am 22. Februar 2015 zusammen, wobei unklar geblieben ist, von wem diese Sitzung einberufen wurde. Anwesend waren die im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2011 in den Clubausschuss gewählten Mitglieder R. S., E. H. und U. H. sowie als Gast das Vereinsmitglied H. F.. E. H. hatte ihre Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Sitzung mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 gekündigt und mit dem Beteiligten zu 3. vereinbart, dass ihre Mitgliedschaft bis dahin ruhte. U. H. war bereits zum 31. Dezember 2014 aus dem Verein ausgetreten, wurde jedoch am 10. Februar 2015 vom Beteiligten zu 3. wieder als Mitglied aufgenommen. Nach der Clubausschusssitzung vom 22. Februar 2011 widerrief der Beteiligte zu 3. die Wiederaufnahme von U. H. auf Intervention des Vorsitzenden des Landesverbandes Südwestfalen im D. e.V..

Dem registergerichtlichen Hinweis entsprechend benannte der Clubausschuss in der Sitzung vom 22. Februar 2015 U. H. zum Vertreter des 1. Vorsitzenden, H. F. zum Vertreter des 2. Vorsitzenden und E. H. zur Vertreterin des Kassenwartes. Anschließend luden U. H. als kommissarischer 1. Vorsitzender, H. F. als kommissarischer 2. Vorsitzender und R. S. als nach wie vor amtierende Schriftwartin die Mitglieder des Beteiligten zu 1. mit Schreiben vom 23. Februar 2015 zur Jahreshauptversammlung ein, die am 28. März 2015 stattfinden sollte und als Tagesordnungspunkte unter anderem die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie die Rückgängigmachung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 beschlossenen Satzungsänderungen, soweit diese den Vereinszweck betrafen, vorsah. Die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 wählte dann H. F. zum 1. Vorsitzenden, H. K. zum 2. Vorsitzenden und M. S. zum Kassenwart. Ferner beschloss sie die Rückgängigmachung der früheren Satzungsänderung hinsichtlich des Vereinszwecks.

Bereits am 19. März 2015 hatte der Beteiligte zu 2. beim Registergericht die Bestellung eines Notvorstandes für den Beteiligten zu 1. beantragt. Zur Begründung führte er aus, die ursprünglichen Vorstandsmitglieder S. N., E. S. und M. M. seien aufgrund ihres Vereinsaustritts aus dem Vorstand des Beteiligten zu 1. ausgeschieden. Eine wirksame Vertreterbestellung durch den Clubausschuss sei nicht erfolgt, da dieser in seiner Sitzung vom 22. Februar 2015 nicht beschlussfähig gewesen sei. Zudem habe es an einer satzungsgemäßen Einladung zu dieser Sitzung gefehlt. Aus diesem Grunde sei lediglich die Schriftwartin R. S. noch Mitglied im Vorstand des Beteiligten zu 1., der indessen nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich wirksam vertreten werden könne.

Am 17. April 2015 trug das Registergericht den vom Clubausschuss des Beteiligten zu 1. benannten Vertreter des 1. Vorsitzenden als kommissarischen 1. Vorsitzenden in das Vereinsregister ein. Ferner nahm es am 17. und 21. April 2015 die Eintragung der durch die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister vor. Die Eintragung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 beschlossenen Satzungsänderungen verweigerte das Registergericht hingegen nach wie vor, da es trotz der erfolgten Korrekturen in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 unverändert an der erforderlichen Genehmigung durch den Vorstand des Beteiligten zu 2. fehlte. Insoweit verwies das Registergericht den Beteiligten zu 1. auf den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, vor denen der Beteiligte zu 2. auf Zustimmung zu den beschlossenen Satzungsänderungen in Anspruch zu nehmen sei.

Gegen die Eintragung der durch die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 gewählten Vorstandsmitglieder des Beteiligten zu 1. in das Vereinsregister erhoben die

Vereinsmitglieder W. B., P. B., P. Z. und B. G. Einwendungen und beantragten mit im Wesentlichen gleichlautenden Schriftsätzen vom 24., 26., 28. und 31. August 2015, die vorgenommene Eintragung wieder zu löschen. Zur Begründung führten sie übereinstimmend aus, die Vorstandswahlen durch die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 seien nichtig, weil es an einer ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder durch den Vorstand gefehlt habe. Die Einladung vom 23. Februar 2015 sei unwirksam gewesen, weil sie in Gestalt von R. S. nur von einem amtierenden Vorstandsmitglied unterzeichnet worden sei. An der laut Satzung zu einer wirksamen Einladung erforderlichen zweiten Unterschrift habe es hingegen gefehlt. Denn die Berufung der kommissarischen Vorstandsmitglieder durch den Clubausschuss sei unwirksam gewesen, weil dieser in seiner Sitzung vom 22. Februar 2015 nicht beschlussfähig gewesen sei. Zudem sei es bei der Durchführung der Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 zu zahlreichen Verstößen gegen die Satzung gekommen, so dass die erfolgten Vorstandswahlen auch aus diesem Grunde ungültig seien.

Das Registergericht hat die Löschanträge der Vereinsmitglieder W. B., P. B., P. Z. und B. G. als Anregung zur Löschung einer unzulässigen Eintragung ausgelegt und diese Anregung mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 (Az.: VR ... Fall Nr. 13) zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, das Gegenstand eines anderweitigen Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: I-3 Wx 5/16) ist. Darüber hinaus hat das Amtsgericht am 30. Oktober 2015 das Verfahren hinsichtlich der Eintragung der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 beschlossenen Satzungsänderungen in der Fassung, die sie durch die Beschlüsse der Versammlung vom 28. März 2015 erhalten haben, bis zur Entscheidung über eine Klage des Beteiligten zu 1. auf Zustimmung des Vorstands des Beteiligten zu 2. ausgesetzt (Az.: VR ... Fall Nr. 8). Schließlich hat das Registergericht in vorliegender Sache den Antrag des Beteiligten zu 2. auf Bestellung eines Notvorstandes für den Beteiligten zu 1. mit weiterem Beschluss vom 30. Oktober 2015 zurückgewiesen. Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Beteiligten zu 2. vom 26. November 2015 hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 29. Dezember 2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. 28

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Registerakten Bezug genommen. 29

II. 30

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte, am 30. November 2015 beim Amtsgericht – Registergericht – Düsseldorf eingegangene und formgerecht eingelegte Beschwerde des Beteiligten zu 2. gegen den ihm am 3. November 2015 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 2015 ist nach Maßgabe der §§ 63 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Das Registergericht hat den Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. 31

1. 32

Gemäß § 29 BGB sind, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da es dem Beteiligten zu 1. nicht an den erforderlichen Mitgliedern des Vorstandes fehlt. Davon ist im Sinne des § 29 BGB nur auszugehen, wenn jedenfalls eines der nach Gesetz oder Satzung für die Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder etwa durch Tod, Eintritt der 33

Geschäftsunfähigkeit, nichtige Vorstandswahl, Abberufung, Amtsniederlegung, Amtsablauf, lange Krankheit und Abwesenheit oder Verhinderung nach §§ 28, 34 oder 181 BGB ausfällt (vgl. Münchener Kommentar-Arnold, 7. Auflage 2015, § 29 BGB Rn. 8 m.w.N.; Beck'scher Onlinekommentar BGB-Schöpflin, Stand: 1. November 2014, § 29 BGB Rn. 4 m.w.N.). Das ist hier indessen nicht der Fall. Vielmehr sind die in den Jahren 2011 und 2013 gewählten Vorstandsmitglieder S. N., E. S., M. M. und R. S. nach wie vor im Amt.

a. 34

Entgegen der vom Amtsgericht und dem Beschwerdeführer vertretenen Auffassung war mit dem Austritt der Vorstandsmitglieder S. N., E. S. und M. M. aus dem Beteiligten zu 3. keineswegs zwangsläufig zugleich der Verlust ihres Vorstandsamtes im Beteiligten zu 1. verbunden. Zwar bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Beteiligten zu 1., dass die Mitgliedschaft im Ortsclub automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Beteiligten zu 3. endet. Eine entsprechende Regelung, durch die die Zugehörigkeit zum Vorstand des Beteiligten zu 1. in ähnlicher Weise mit der Mitgliedschaft in den Beteiligten zu 1. und 3. verknüpft würde, ist indessen in keiner der Satzungen der drei Beteiligten enthalten. Insbesondere lässt sich der Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Satzung des Beteiligten zu 1., wonach mit der Kündigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegen den Verein erlöschen, anders als der Beschwerdeführer zu meinen scheint, nicht entnehmen, dass das aus dem Beteiligten zu 1. austretende Mitglied zugleich auch nicht mehr dem Vorstand angehören kann. Denn durch die Zugehörigkeit zum Vorstand wird eine Rechte und Pflichten enthaltende organschaftliche Rechtsstellung begründet (vgl. Palandt-Ellenberger, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage 2015, § 27 BGB Rn. 1). Sie ist daher nicht unter den Begriff des Anspruchs subsumierbar, mit dem das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, bezeichnet wird (vgl. § 194 Abs. 1 BGB).

b. 36

Fehlt es somit an einer Satzungsbestimmung, derzufolge nur Vereinsmitglieder dem Vorstand angehören dürfen, so hatte der Austritt der Vorstandsangehörigen S. N., E. S. und M. M. aus den Beteiligten zu 1. und 3. nicht den Verlust ihrer Ämter zur Folge. Denn die dem Vorstand eines Vereins angehörig Personen müssen grundsätzlich nur dann Mitglieder dieses Vereins sein, wenn die Satzung dies ausdrücklich oder schlüssig vorschreibt (vgl. OLG Köln NJW 1992, 1048, 1049; Senat, Beschluss vom 27. Oktober 2015, Az.: I-3 Wx 99/15; Staudinger-Weick, Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2005, § 26 BGB Rn. 3; Erman-Westermann, Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Auflage 2014, § 26 BGB Rn. 3; Herberger/Martinek/Rüßmann –Otto, in: juris PK-BGB, 7. Auflage 2014, § 26 BGB Rn. 9; Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 26 BGB Rn. 5 und § 27 BGB Rn. 1; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn. 2333 f.).

c. 38

Etwas anderes kann sich allenfalls dann ergeben, wenn sich die Zugehörigkeit eines Nichtmitglieds zum Vorstand eines Vereins aufgrund ständiger Übung (Gewohnheitsrecht) oder nach der Struktur und Zielsetzung des Vereins verbietet (vgl. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage 2012, S. 188 f. Rn. 400, und S. 207 Rn. 441).

aa. 40

Von Gewohnheitsrecht kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Koppelung der Zugehörigkeit zum Vorstand an die Mitgliedschaft im Verein einer ständigen Übung

41

entspricht, die von allen Beteiligten als verbindlich akzeptiert wird. Das ist im vorliegenden Fall jedoch bereits deshalb zweifelhaft, weil sich die Frage des Verlustes des Vorstandsamtes infolge eines Vereinsaustritts bislang bei den Beteiligten zu 1. und 3. noch nie gestellt hat (vgl. OLG Celle MDR 1980, 576). Zudem ist für das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsvorstellung der Vereinsmitglieder weder etwas aktenkundig noch sonst ersichtlich. Allein die Tatsache, dass sich sämtliche bisherigen Vorstände des Beteiligten zu 1. stets nur aus Vereinsmitgliedern zusammengesetzt haben mögen, genügt für die Annahme von Gewohnheitsrecht jedenfalls nicht.

bb. 42

Darüber hinaus lässt sich auch weder aus der Struktur noch aus der Zielsetzung des Beteiligten zu 1. ableiten, dass seinem Vorstand keine Nichtmitglieder angehören dürfen. Zweck des Vereins ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Zusammenschluss der im Beteiligten zu 3. organisierten Camper. Dafür, dass dieser Zweck nur mit Vereinsmitgliedern im Vorstand zu verwirklichen wäre, spricht nichts. Vielmehr kann der zweckgemäße Zusammenschluss der im Beteiligten zu 3. organisierten Camper ohne Weiteres auch durch Nichtmitglieder bewirkt, gefördert und aufrecht erhalten werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass jedenfalls bei ehrenamtlicher Vorstandsarbeit die Mitgliedschaft im Verein regelmäßig unausgesprochen vorausgesetzt werden mag (in diesem Sinne etwa: Soergel-Hadding, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage 2000, § 27 BGB Rn. 15; Herberger/Martinek/Rüssmann–Otto, a.a.O., § 26 BGB Rn. 9; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, S. 157 Rn. 272). Denn eine solche Regelhaftigkeit ist jedenfalls im vorliegenden Fall nicht feststellbar. 43

Die Annahme, dass durch den Vereinsaustritt regelmäßig eine automatische Beendigung des Vorstandsamtes bewirkt wird, rechtfertigt sich maßgeblich aus der Überlegung, dass mit dem Austritt grundsätzlich eine demonstrative Distanzierung von dem Verein, seinem Zweck und seinen Zielen verbunden ist, die einer Fortsetzung der Vorstandsarbeit entgegensteht. Daran fehlt es vorliegend jedoch, da sich die ausgetretenen Vorstandsmitglieder S. N., E. S. und M. M. mit der Kündigung ihrer Mitgliedschaft im Beteiligten zu 3. gerade nicht vom Beteiligten zu 1. distanziert haben. Vielmehr entsprach der Verlust der Mitgliedschaft im Beteiligten zu 1. nicht ihrem Willen, sondern beruhte ausschließlich auf der Regelung in § 6 der Satzung, wonach die Mitgliedschaft im Beteiligten zu 1. an diejenige im Beteiligten zu 3. gebunden ist. Dass ihr Austritt aus dem Beteiligten zu 3. nach ihrer Vorstellung keineswegs einer Abkehr vom Beteiligten zu 1. gleichkam, wird überdies dadurch dokumentiert, dass auch der Beteiligte zu 1. nach dem Willen der überwältigenden Mehrheit der an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 teilnehmenden Mitglieder aus dem Beteiligten zu 3. austreten sollte, ohne dass damit ein Wechsel in der personellen Zusammensetzung seines Vorstandes verbunden sein sollte. Damit korrespondiert der Umstand, dass die ausgetretenen Vorstandsmitglieder sich (vergeblich) darum bemüht haben, ihren Austritt aus dem Beteiligten zu 3. für gegenstandslos zu erklären, da sie ihre Mitgliedschaft – wie es der 1. Vorsitzende S. N. in seinem Schreiben vom 5. Februar 2015 formuliert hat – nicht gekündigt hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass das Registergericht die Rechtsansicht vertreten würde, dass der Austritt zwangsläufig mit dem Verlust des Vorstandsamtes im Beteiligten zu 1. einhergeht. 44

Darüber hinaus ist auch die Mehrheit der Vereinsmitglieder des Beteiligten zu 1. wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass der persönliche Austritt der Vorstandsangehörigen S. N., E. S. und M. M. aus dem Beteiligten zu 3. keine Auswirkungen auf die eigene Vereinsführung haben würde. Denn sämtliche Maßnahmen, die nach dem 45

Vereinsaustritt der genannten Personen ergriffen worden sind, um die vermeintlich verlorene Handlungsfähigkeit des Beteiligten zu 1. zurückzugewinnen, waren nicht auf die Überzeugung der Mehrheit der Mitglieder von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen zurückzuführen, sondern stellten sich lediglich als eine Reaktion auf die rechtlichen Hinweise des Registergerichts dar. Schließlich hält es offenbar nicht einmal der Beschwerdeführer für zwingend, dass die Bekleidung eines Vorstandsamts im Beteiligten zu 1. nur Vereinsmitgliedern offen steht. Denn er hat von Anfang an vorgeschlagen, einen unbeteiligten Rechtsanwalt als Notvorstand zu bestellen, ohne zuvor auch nur den Versuch unternommen zu haben, ein geeignetes Vereinsmitglied für dieses Amt zu finden. Selbst nach Ansicht des Beteiligten zu 2. ist die Führung des Beteiligten zu 1. daher ganz offenkundig auch durch Nichtmitglieder möglich.

d. 46

Ist sonach mit dem Austritt der drei Vorstandsmitglieder des Beteiligten zu 1. aus dem Beteiligten zu 3. ein Verlust ihres Vorstandsamtes nicht eingetreten, so haben sie dieses Amt auch nicht niedergelegt. Insoweit kann dahinstehen, ob angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Rücktrittserklärung möglicherweise darin eine konkludente Amtsniederlegung zu erblicken sein kann, dass sich die betreffenden Vorstandsmitglieder der Ansicht des Registergerichts gebeugt und ihre Arbeit im Vorstand zunächst eingestellt haben. Denn eine solche konkludente Rücktrittserklärung wäre jedenfalls nicht gegenüber dem dafür alleine empfangszuständigen Vereinsorgan erfolgt. Zu erklären ist die Amtsniederlegung nämlich gegenüber dem für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständigen Vereinsorgan (vgl. BGH MDR 1993, 430; Stöber/Otto, a.a.O., S. 204 Rn. 435), vorliegend also der Jahreshauptversammlung. Dieser gegenüber ist eine Amtsniederlegung indessen weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Verhalten der betreffenden Vorstandsmitglieder zum Ausdruck gebracht worden.

e. 48

Schließlich hat auch die Neuwahl eines Vorstandes in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 nicht dazu geführt, dass die im Jahre 2011 und 2013 gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt verloren haben. Zwar war die dreijährige Amtszeit des in der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2011 gewählten Kassenswartes M. M. bereits abgelaufen, so dass er dem Vorstand gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nur bis zur einer Neuwahl angehörte. Auch mag in der Neuwahl eines Vorstandes, die während der noch laufenden Amtszeit des früheren Vorstandes erfolgt, grundsätzlich zugleich ein konkludenter Widerruf der Bestellung der bisherigen Vorstandsmitglieder zu sehen sein (vgl. Stöber/Otto, a.a.O., S. 202 Rn. 432). Beides setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Neuwahl wirksam erfolgt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, da die Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 nicht durch die dazu nach der Satzung des Beteiligten zu 1. allein befugten Personen einberufen worden ist.

aa. 50

Zuständig für die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist im Beteiligten zu 1. der Vorstand, da die Satzung keine hiervon abweichende Bestimmung trifft (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O., S. 85 Rn. 157). Dieser setzte sich – wie oben ausgeführt – zur Zeit der Einberufung der Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 nach wie vor aus S. N. als 1. Vorsitzenden, E. S. als 2. Vorsitzender, M. M. als Kassenswart und R. S. als Schriftwartin zusammen. Von diesen Personen hat die Einladung zur Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 lediglich die Schriftwartin unterzeichnet. Diese

war jedoch nicht alleinvertretungsberechtigt, da die Satzung des Beteiligten zu 1. in § 14 bestimmt, dass eine wirksame Vertretung nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich erfolgen kann, von denen eines der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende sein muss.

bb. 52

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Einladung zur Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 abgesehen von der Schriftwartin R. S. auch noch von zwei weiteren Personen unterzeichnet worden ist, die zuvor vom Clubausschuss des Beteiligten zu 1. in einer telefonisch einberufenen Sitzung vom 22. Februar 2015 zum kommissarischen 1. und 2. Vorsitzenden ernannt worden sind. Denn diese Ernennung verstieß gegen die Bestimmungen der Satzung des Beteiligten zu 1. und war daher unwirksam. Insoweit kann offen bleiben, ob die Einberufung der Clubausschusssitzung vom 22. Februar 2015 satzungsgemäß erfolgt ist. Nicht zu entscheiden braucht der Senat auch die Frage, ob der Clubausschuss in der genannten Sitzung ordnungsgemäß besetzt war und seine Beschlüsse im Einklang mit den Regelungen der Satzungen des Beteiligten zu 1. gefasst hat. Denn die Bestellung kommissarischer Vorstandsmitglieder verstieß jedenfalls gegen die Regelung des § 15 Abs. 5 der Satzung, wonach der Clubausschuss nur dann zur vertretungsweisen Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt ist, wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Eine solche Situation lag hier indessen – wie oben dargelegt – gerade nicht vor.

cc. 54

Ist die Jahreshauptversammlung des Beteiligten zu 1. vom 28. März 2015 mithin durch Personen einberufen worden, die nach der Satzung hierfür nicht zuständig gewesen sind, so sind die in der Jahreshauptversammlung durchgeführten Vorstandswahlen nichtig (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O., S. 86 Rn. 157) und konnten daher nicht zu einer Abberufung der unverändert amtierenden Vorstandsmitglieder führen.

2. 56

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin: 57

a. 58

Die satzungswidrige Einberufung der Jahreshauptversammlung vom 28. März 2015 hat nicht lediglich die Unwirksamkeit der durchgeführten Vorstandswahlen zur Folge. Vielmehr betrifft diese Nichtigkeitsfolge sämtliche Beschlüsse, die von der Jahreshauptversammlung gefasst worden sind. Unwirksam sein dürfte daher auch die beschlossene Satzungsänderung, so dass es auf eine Zustimmung des Vorstands des Beteiligten zu 2. nicht mehr ankommt. Da die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 beschlossenen Satzungsänderungen ebenfalls unwirksam sind, weil es insoweit nicht zu der gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Eintragung in das Vereinsregister gekommen ist, gilt die Satzung in ihrer Fassung vom 26. Februar 2011 fort.

b. 60

Die Wahlperiode der satzungsgemäß bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt bleibenden Schriftwartin ist abgelaufen. Zugleich steht der Ablauf der Wahlperiode der drei übrigen 61

Vorstandsmitglieder im März 2016 unmittelbar bevor. Daher wird nunmehr eine reguläre Jahreshauptversammlung einzuberufen sein, um die erforderlichen Vorstandswahlen durchzuführen.

c. 62

Es kann dahinstehen, ob der Austritt des Beteiligten zu 1. aus dem Beteiligten zu 3. wirksam war oder nicht. Denn jedenfalls war damit die angestrebte vollständige Loslösung von den Strukturen des Beteiligten zu 3. nicht zu erreichen. Eine Loslösung von den Strukturen des Beteiligten zu 3. verstößt gegen die Satzung des Beteiligten zu 1. Denn der Beteiligte zu 1. ist gemäß § 1 seiner Satzung eine Untergliederung des Beteiligten zu 2. im Beteiligten zu 3. Zudem verfolgt der Beteiligte zu 1. gemäß § 3 seiner Satzung den Zweck des Zusammenschlusses der im Beteiligten zu 3. organisierten Camper. Mit diesen Satzungsbestimmungen ist eine Loslösung von den Strukturen des Beteiligten zu 3. nicht zu vereinbaren. 63

d. 64

Eine solche Loslösung ist daher nur dann möglich, wenn die Satzung zuvor dergestalt geändert wird, dass diejenigen Bestimmungen ersetzt werden, die einem Ausscheiden aus den Strukturen des Beteiligten zu 3. entgegenstehen. Eine solche Satzungsänderung wäre indessen – worauf das Registergericht im Ergebnis zutreffend hingewiesen hat – nach den Bestimmungen in der Satzung des Beteiligten zu 3., die gemäß § 1 Satz 2 der Satzung des Beteiligten zu 1. für diese verbindlich sind, nur möglich, wenn der Vorstand des Beteiligten zu 2. zustimmt. 65

3. 66

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG. 67

Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG. 68